

Protokoll der 115. Jahresversammlung der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **75 (1947)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll der 115. Jahresversammlung der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft

Montag, den 3. November 1947, im Hotel Storchen, Herisau

Die Jahresversammlung nahm mit allgemeinem und großem Bedauern Kenntnis von der schweren Erkrankung des Präsidenten Oberst Ruckstuhl. Sie schickte ihre besten Wünsche an sein Krankenlager und beschloß einmütig, den verdienten Vorsitzenden der Gesellschaft, der im Laufe des Jahres seine 80. Lenze erreicht, zu ihrem Ehrenmitglied zu ernennen.

Vizepräsident Pfarrer Däscher, Wald, begrüßte um 11 Uhr die zahlreich erschienenen Gesellschaftsfreunde und unter ihnen besonders die Regierungsräte W. Ackermann, A. Hofstetter, Peter Flisch und A. Locher, sowie die beiden Tagesreferenten Dr. med. Künzler, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt, und Inspektor Hunziker, Teufen.

Ein klar abgefaßter und lebendig vorgetragener Jahresbericht orientierte über den Stand der Gesellschaft. Es wurde des Werkes der AHV gedacht, an dem sich die Gesellschaft aktiv beteiligt hat. Alt-Lehrer Weibel in Herisau, der seinen Rücktritt als Kassier der Stiftung «Für das Alter» genommen hat, wird der verdiente Dank ausgesprochen. Nach einem Überblick über das Jahrbuch gedenkt der Vorsitzende der vielen Gönner der Gesellschaft, die sie mit ihren hochherzigen Beiträgen unterstützen. Er weist aber auch darauf hin, daß das Gesellschaftsvermögen einen Rückschlag von Fr. 2306.05 zu verzeichnen hat, weshalb die Auslagen nicht ins Uferlose anschwellen dürfen. Die Zahl unserer Mitglieder hat mit über 1300 eine erfreuliche Entwicklung genommen; das Hauptverdienst gebührt hier Herrn Redaktor Dr. Bollinger und für Innerrhoden Herrn Alt-Ratschreiber Koller. Nach einer Orientierung über Alter und Zugehörigkeit unserer Mitglieder zur AGG dankt Pfarrer Däscher allen, die am Werke der Gemeinnützigkeit mitgearbeitet haben, insbesondere Oberst Ruckstuhl, der trotz seiner schweren Krankheit vom Krankenbette aus die Geschäfte mit großer Umsicht geleitet hat. Auf Drängen des Gesellschaftsvorstandes hin verbleibt Oberst Ruckstuhl noch ein Jahr im Amte, um auf diese Weise Zeit zu gewinnen, eine Neuwahl im Interesse des Ganzen gut vorbereiten zu können.

Die Gesellschaftsrechnung, die Rechnungen der verschiedenen Hilfsvereine und die Berichte derselben werden diskussionslos genehmigt. Zu den Subventionen für 1947 spricht Kassier Otto Denzler den berechtigten Wunsch aus, daß diese von den Empfängern wenigstens bestätigt werden sollten, ansonst nach Beschluß des Gesellschaftsvorstandes eine Sistierung einzutreten habe. In Frage stehen: Fürsorgestelle für Alkoholranke, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge, Volksschriftenkommission, Auslandschweizer-Kinderhilfe St. Gallen-

Appenzell und Schweizerische Rückwandererhilfe. Die Versammlung erteilt auf Anregung von Kassier Denzler hin dem Vorstand Vollmacht, je nach Umständen die bisher bewilligten Subventionen noch zur Auszahlung zu bringen.

Der Rückschlag in der Rechnung muß uns ein Fingerzeig sein, die Subventionen nicht weiter zu erhöhen.

Bezüglich der Liste der Subventionen sei auf das Einladungszirkular und auf die Rechnungsablage verwiesen. Haupttraktandum der Jahresversammlung bildeten die beiden Kurzreferate von Herrn Dr. med. H. Künzler, Herisau, und Schulinspektor Paul Hunziker, Teufen.

Über die Bekämpfung des Alkoholismus in Appenzell A. Rh.

Zweck und Ziel dieses Referates und der darauf folgenden Aussprache war die Schaffung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht im Kanton Appenzell A. Rh. Ein solches Gesetz entspricht einer dringenden Notwendigkeit, damit die Trunksucht als solche und nicht nur wie bisher die Trunksucht in Verbindung mit Verarmung und Verbrechen bekämpft werden kann. Die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft bittet die Regierung, die entsprechenden Vorarbeiten zur Realisierung eines solchen Gesetzes in die Wege zu leiten.

Das Schweizervolk gibt heute 700 Millionen jährlich für alkoholhaltige Getränke aus. Die fiskalische Belastung dieser Getränke im Verhältnis zu andern Staaten scheint zu wenig hoch zu sein. Absinth-Nachahmungen, farbige Schnäpse, Überhandnehmen der Bar- und Dancingbetriebe, Schädigung auch des weiblichen Geschlechtes sind allgemein bekannt. In unserem Kanton existieren 560 Wirtschaften, also auf zirka 80 Einwohner eine Wirtschaft. Die Alkoholkranken in unserer Heil- und Pflegeanstalt machten zwar im Durchschnitt der Jahre 1930—40 nur 12 Prozent aller Patienten aus gegenüber einem schweizerischen Durchschnitt von 22,9 Prozent, und nur 1,7 Prozent aller weiblichen Kranken gegenüber 2,9 Prozent.

Im Kanton Appenzell werden viele Trinker nicht erfaßt und erst versorgt, wenn es zu spät ist. Oft muß zuerst die Gesundheit untergraben, das Glück der Familie und die Zukunft der Kinder zerstört sein, bevor man eingreift. Aus einer übertriebenen Respektierung der persönlichen Freiheit heraus können die Behörden gewöhnlich erst dann eingreifen, wenn das Geld vertan ist oder der Trinker mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt. Diese Passivität, die viel höher ist als in Kantonen mit Weinbau, Brauereien und Schnapsbrennereien, ruft einem *Gesetze* zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Die Verfügungen unseres Armengesetzes betreffend Trunksüchtige sind ungenügend. Abgabe geistiger Getränke an Jugendliche und Genuß geistiger Getränke in Anstalten usw. rufen einer Reform. Nach dem Strafgesetz, Art. 56, kann für im Rausche begangene Vergehen Wirtshausverbot von 6 bis 24 Monaten ausgesprochen werden und Art. 370 des Zivilgesetzbuches sieht Bevormundung mündiger Personen vor, die durch Verschwendung, Trunksucht usw. ihre Angehörigen ins Unglück gebracht haben. Mit Unrecht sieht man eine solche Entmündigung als entehrend an und wartet zu lange damit. Zudem fehlt eben im Kanton ein Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht allein und nicht nur der Trunksucht in Verbindung mit Ver-

armung und Verbrechen, das ermöglichen würde, einem Menschen zu helfen, bevor er zur Ruine geworden ist.

16 Kantone haben bereits solche Gesetze, z. B. St. Gallen seit 1925. Große Arbeit ist bereits auf privatem Wege durch Abstinentenvereine geleistet worden. Die Fürsorgestelle für Alkoholkranke betreut jährlich zwischen 90 und 110 Fälle; das ist der vierte Teil von allen! In Rücksicht auf die bescheidenen Mittel besteht in den drei Bezirken unseres Landes je eine nebenamtliche Fürsorgestelle. Während man hoffte, pro Kopf von jeder Gemeinde 10 Rp. für Alkoholbekämpfung zu erhalten, was jährlich 4500 Fr. eingetragen hätte, sah man sich in der Folge genötigt auf 5 Rp. zurückzugehen, und schließlich waren auch diese nicht mehr erhältlich, so daß nur noch 1250 Fr. eingingen.

An alle Gemeinden ergeht der dringliche Appell, wenigstens wieder die 5 Rp. einzubezahlen. An Beiträgen des Kantons, der Gemeinden, des Alkoholzehntels und der AGG fließen 3300 Fr. zu, während das kleinere Glarus aus den gleichen Quellen 6640 Fr. spendet. Der Fürsorger soll kein Staatsbeamter sein, sondern ein menschenfreundlicher Helfer. Da aber Trinker meist uneinsichtig sind, muß er die Möglichkeit haben, sie auf Grund eines Gesetzes der notwendigen, rettenden Behandlung zuzuführen. In St. Gallen wird der Trunksüchtige verwahrt und ermuntert, sich einer Fürsorgemaßnahme zu unterziehen. Genügt das nicht, so setzt die Vormundschaftsbehörde ein mit einer Probezeit von einem halben bis zu zwei Jahren, während welcher der Alkoholgenuß untersagt ist. Der Alkoholkranke tritt einem Abstinenzverein bei, läßt sich ärztlich untersuchen und meidet jede Beschäftigung, die ihn in eine neue Versuchung bringt. Tritt keine Besserung ein, so verlangt die Behörde ärztliche Begutachtung, verfügt eventuell Unterbringung in eine Trinkerheilstätte, nachdem eine Untersuchung der persönlichen Verhältnisse vorausgegangen ist.

Die Einweisung in eine Anstalt kann nicht ohne Bewilligung des Regierungsrates geschehen. Dieser kann auch von sich aus die Einweisung verfügen. Bedeutet ein Trinker eine Gefahr für andere, oder verletzt er Sitte und Anstand und bezeichnet ihn das Gutachten eines Amtsarztes oder einer öffentlichen Heilanstalt als unheilbar, so wird er auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit in einer Bewahrungs- oder Arbeitsanstalt interniert. Maßnahmen im Strafverfahren sind Wirtshausverbot und Abstinenzgebot. Ein Patronat hat die Aufgabe, auch die Entlassenen weiter zu beaufsichtigen, denen zudem auch ein gänzlich Alkoholverbot auferlegt werden kann. In Wirtschaften und bei öffentlichen Anlässen soll wenigstens ein gesundes, alkoholfreies Getränk ausgeschenkt werden.

Die schließlichen Forderungen des Referenten lauten: 1. Verhüten, daß Bars und Dancings in den Kanton eindringen; 2. kein Alkoholausschank an Minderjährige und an Anstaltsinsassen; 3. Abgabe abstinenter Getränke in den Anstalten; 4. bessere finanzielle Unterstützung unserer Trinkerfürsorgestellen durch die Gemeinden mit 5 Rp. pro Einwohner. 5. *Schaffung eines kantonalen Gesetzes gegen die Trunksucht.*

Der Kindergarten in Appenzell A. Rh. und I. Rh.

Schulinspektor Paul Hunziker gibt vorerst eine wertvolle Übersicht über Stand und Verhältnisse dieser Institution in unserem Kanton. Die

Jahresversammlung anerkennt mit dem Referenten die Notwendigkeit der Förderung der Kindergärten und unterstützt deren Einrichtung moralisch. Der Kindergarten ist bereits Sache der Gemeinde in Schwelbrunn, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen. Die AGG ersucht diejenigen Gemeinden, die noch nicht Träger der Kindergärten sind, die Frage der Übernahme durch die Gemeinde wohlwollend zu prüfen und wenn irgendmöglich in die Wege zu leiten. Sollte dies weder erwünscht noch möglich sein, so sollte die betreffende Gemeinde ihren Kindergarten derart stützen, daß er seine Aufgabe in richtiger Weise erfüllen kann. Dieser Wunsch betrifft sieben Schulorte, nämlich Appenzell, Urnäsch, Herisau, Schönengrund, Rehetobel, Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen. Da Herisau pro Lehrstelle 5000 Fr. Gemeindebeitrag pro 1948 zur Verfügung stellt, so wäre dort wenigstens ein Wunsch erfüllt. Heiden leistet 2400 Fr.; in den andern Gemeinden sind die Beiträge ganz ungenügend, sie variieren zwischen 150 und 1400 Fr.

Ein dritter, von der AGG gutgeheißener Wunsch lautete: «Die Behörden derjenigen Gemeinden, die heute noch keinen Kindergarten besitzen, sollen ersucht werden, die Bedürfnisfrage abzuklären und sofern sie bejaht wird, die Gründung eines solchen ermöglichen.» In Innerrhoden wären dies alle Gemeinden ohne Appenzell, in Außerhoden Hundwil, Stein, Wald, Grub, Lutzenberg, Reute. In Obereggen war schon die Rede von einer Gründung, während die Wünsche der andern Dörfer des inneren Landesteiles nicht bekannt sind. In Außerhoden ist in Hundwil keine Absicht vorhanden, einen Kindergarten einzuführen, während in Stein der Wunsch dazu vielfach vorhanden ist. In Wald soll das Bedürfnis nicht groß sein und auch in Grub soll es voraussichtlich in den nächsten Jahren keinen geben. Lutzenberg meldet, daß einzelne Kinder nach Thal gehen, und in Reute besteht die Schwierigkeit darin, daß wegen der weit voneinander gelegenen Bezirke drei Lokale notwendig wären, da den vorschulpflichtigen Kindern zu weite Wege nicht zugemutet werden können.

Die beiden Landesschulkommissionen werden gebeten, der ganzen Frage ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zu schenken und die Wünsche der AGG tatkräftig zu unterstützen. So gewiß die Erziehung des Kleinkindes in erster Linie Sache des Elternhauses ist, so gewiß ist es, daß unter den heutigen Verhältnissen namentlich, wo die Frau mitverdienen muß, Zeit und Fähigkeit zur Wohnstübenerziehung im Sinne Pestalozzis oft fehlen. Am meisten finden sich die natürlichen Verhältnisse noch im Bauernhause, weshalb in bäuerlichen Gemeinden das Bedürfnis nach Kindergärten am geringsten ist. Der Kindergarten ist keine Schule, das Kind soll in Spiel und Handarbeit dort Kind bleiben dürfen. Wichtig aber ist neben der Weckung schöpferischer Kräfte die Charakterbildung, die Gewöhnung der Einordnung in eine Gemeinschaft, zu Sauberkeit und Ordnung. So war auch dieses zweite Kurzreferat vorzüglich, und es wird seinen Nutzen zeitigen.

In der Diskussion dankt Landammann Ackermann der AGG und den beiden Referenten. Die Regierung wird die Anregung zur Schaffung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht entgegennehmen und prüfen. Die Kindergärten werden bei unserer Gemeindeautonomie Sache der Gemeinden bleiben, immerhin wird die Landesschulkommission, die sich sonst ausschließlich mit den Schulpflichtigen zu befassen

hat, sich die Förderung der Kleinkinderschulen angelegen sein lassen. Vielleicht ließen sich durch ein Reglement kantonale Subventionen erreichen. Landammann Hofstetter bemerkte zur Anregung eines Gesetzes über die Bekämpfung der Trunksucht, daß er das Referat Dr. Künzlers nicht als «Stupf» betrachten wolle, sondern als Anregung zu nützlicher Aussprache, die er begrüße. «Hier tagen die Idealisten, dort sind die Realisten am Werke.» Die beschämend geringe fiskalische Belastung des Alkohols lasse sich nur auf eidgenössischem Boden ändern. Prophylaktische Maßnahmen gehen nicht nur die Justiz, sondern auch die Gemeinde- und Armendirektion an. Die besten gesetzlichen Bestimmungen, wie wir sie im StGB und ZGB haben, nützen nichts, wenn sie nicht strikte gehandhabt werden. Im Vormundschaftswesen entscheidet die richterliche, nicht die administrative Instanz. Was das Wirtschaftsgesetz anbetrifft, so liege ein Revisionsentwurf vor, der die gerügten Mängel und Lücken zu beheben versuche.

Über die Kindergartenfrage äußerte sich Frä. Engler als Vertreterin des st. gallisch-appenzellischen Kindergärtnerinnenvereins. Der Kindergarten soll nicht ein Notbehelf mangelnder Familienerziehung sein, sondern vielmehr deren Ergänzung. Beide Referate und die Diskussion waren ein wertvoller Beitrag zur Abklärung wichtiger sozialer Fragen, und die AGG hat damit eine ihr zufallende Aufgabe in nützlicher Weise gelöst.

Beim gemeinsamen Mittagessen übernahm Ratschreiber Dr. Tanner das Tafelpräsidium. Knabenmusik und Jugendchor Herisau, die von den Direktoren Zaugg und Forster geleitet werden, boten prächtige Einlagen. Die Jugend wolle hier, wie Dr. Tanner sagte, der AGG danken für alles, was sie an ihr tue. «Die Gemeinnützigkeit ist das Werk der humanitären und helfenden Tat. Wir glauben nicht, daß wir alles dem Staat überlassen können, dürfen und wollen.» Der Redner und Tagespräsident verweist auf das Verzeichnis der Hauptarbeiten in den 100 Jahrbüchern der Gesellschaft, das er in freundlicher Weise zu jedem Gedeck legen ließ. Er lädt die Versammlung ein, das neugegründete Heimatmuseum zu besuchen und eventuell den Kantonsratssaal. Pfarrer Böni dankt im Namen der AGG nach allen Seiten und wünscht, daß von den Gesängen der Jugend die besten hinüberklingen mögen an das Krankenbett des leidenden Präsidenten. Nach 4 Uhr lichten sich die Reihen, eine würdige Tagung, von schönstem Wetter begünstigt, hatte ihren Abschluß gefunden.

J. Böni, Pfr.